

Herausforderung Bilanzkreisabrechnung: Was muss der Bilanzkoordinator leisten?

Rahmenprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (Umsetzung MaBiS)

Stand: 5. Oktober 2010



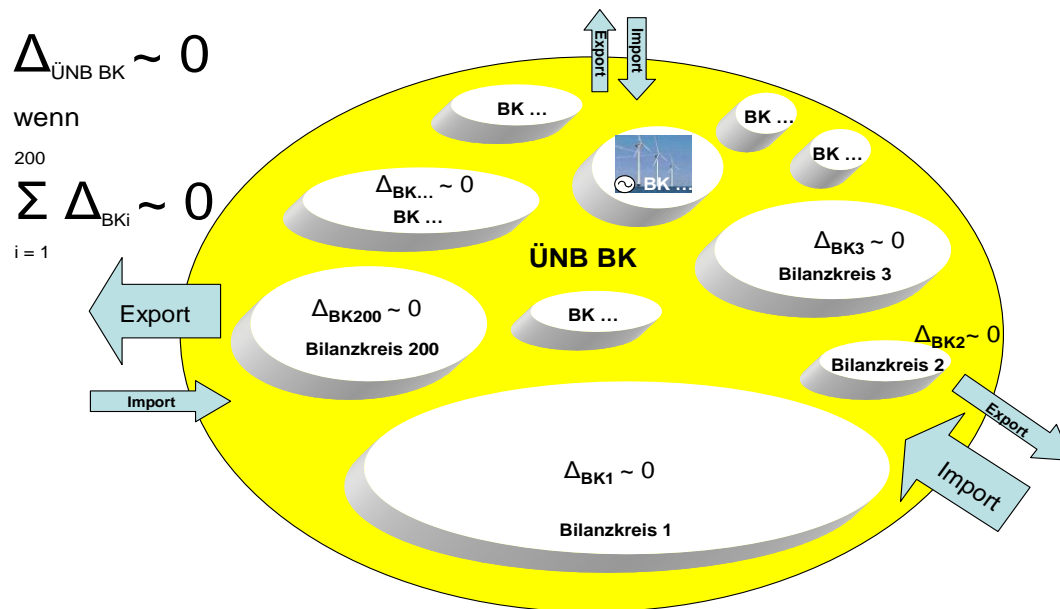
Bilanzkreisabwicklung Strom: Was muss der BIKO leisten?

- Bilanzierungsgebietsverwaltung
- Stammdatenaustausch mit dem VNB je Bilanzierungsgebiet
- Bewegungsdatenaustausch mit dem VNB je Bilanzierungsgebiet
- Stammdatenaustausch mit dem BKV je Bilanzierungsgebiet
- Bewegungsdatenaustausch mit dem BKV je Bilanzierungsgebiet
- Ausbilanzierung der Regelzone

Aufgabe des BIKO: Vollständige Ausbilanzierung der Regelzone auf Bilanzkreise

§ 4 Abs. 3 StromNZV:

„Jede Einspeise- oder Entnahmestelle ist einem Bilanzkreis zuzuordnen. ...“



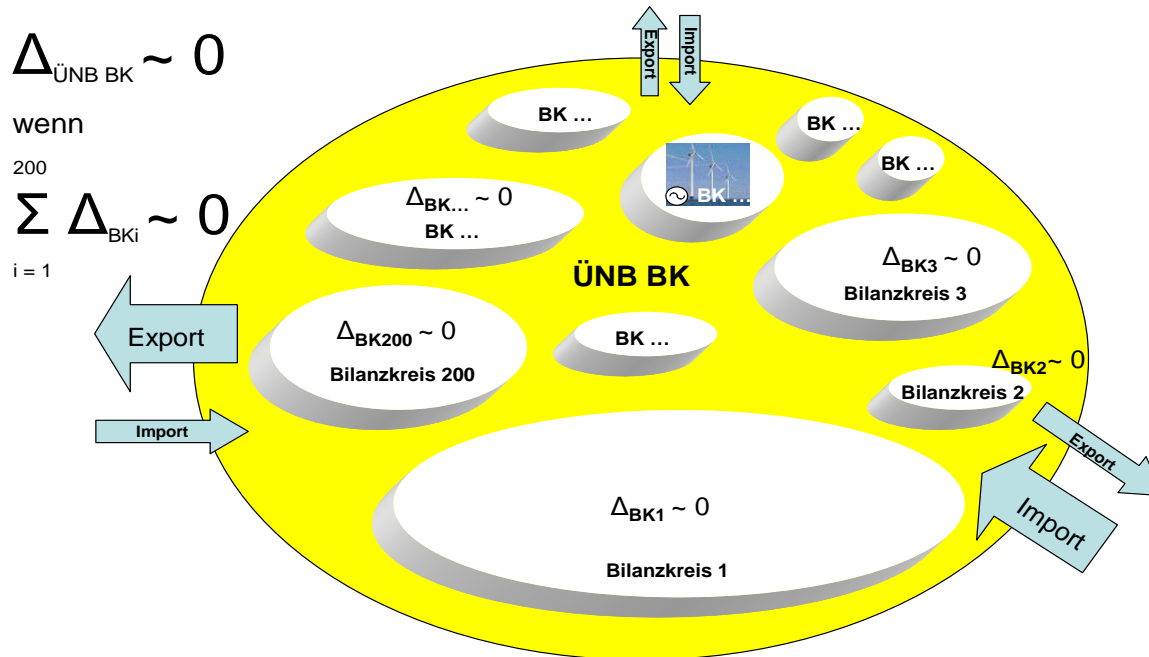
Fremddatenproblem des BIKO

- Die Zuordnung von Einspeise- und Ausspeisestellen zu einem Lieferanten und einem Bilanzkreis sind Aufgabe des Netzbetreibers, in dessen Netz sich diese befindet.
- Folge für den BIKO: Rund 95% der Daten, auf die der BIKO seine Abrechnung stützt, sind Fremddaten, deren Qualität er nicht beurteilen kann. Dennoch muss sichergestellt werden, dass alle Energiemengen in der Regelzone **verursachungsgerecht** Bilanzkreisen zugeordnet werden.

Aufgabe des VNB: Vollständige Ausbilanzierung des Bilanzierungsgebiets auf Bilanzkreise

§ 4 Abs. 3 StromNZV:

„Jede Einspeise- oder Entnahmestelle ist einem Bilanzkreis zuzuordnen. ...“



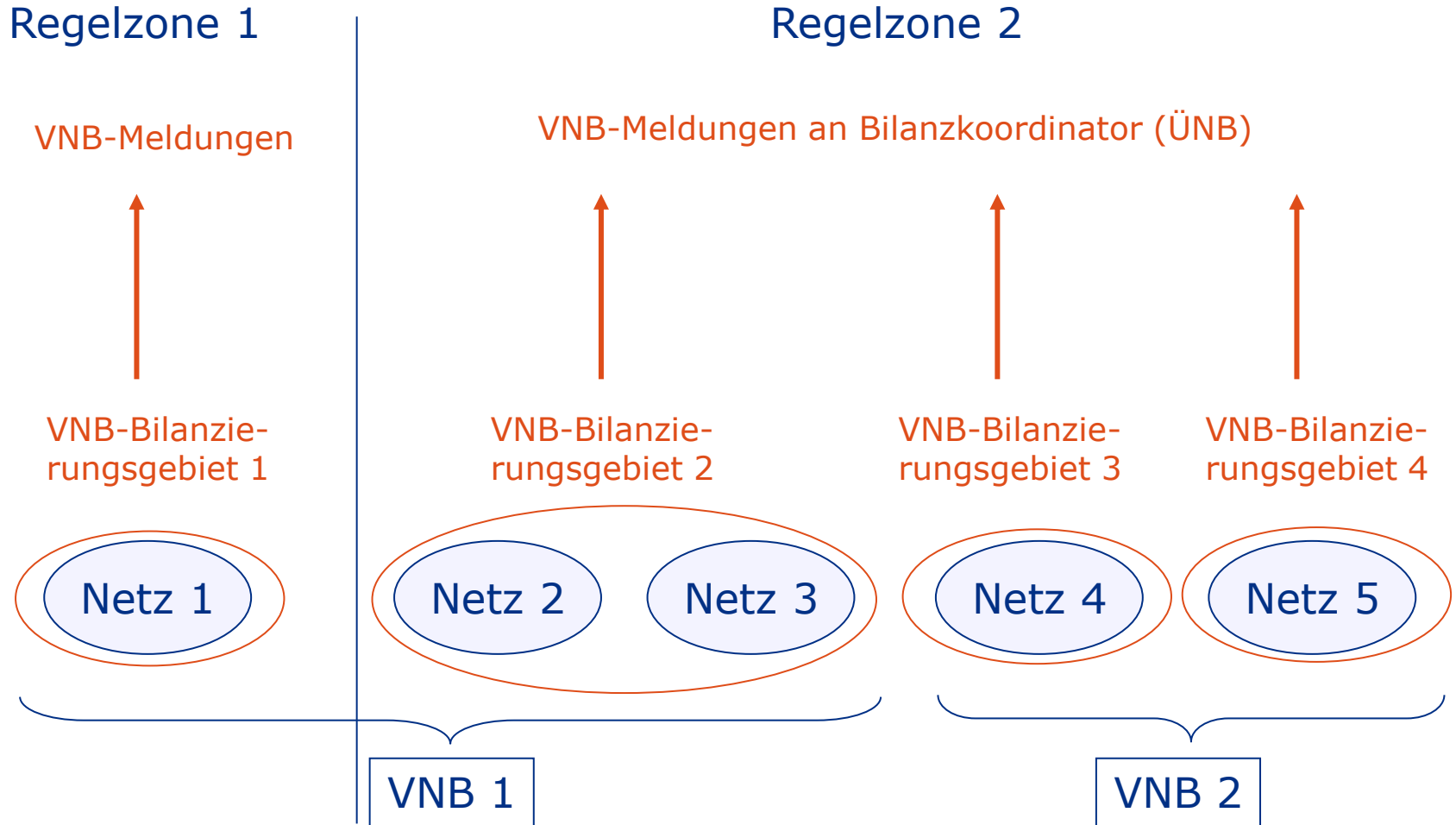
Das Netzgebiet (1)

- Die Regelzone besteht aus n Netzgebieten
- In der Regel unterhält jeder VNB ein Netzgebiet
- Die Situation ist jedoch nicht statisch, sondern entwickelt sich
- Netze werden gepachtet, Netzbetreiber fusionieren, neue Netzbetreiber kommen hinzu (Industriernetze, Arealnetze, Objektnetze usw.)
- Manche Netzbetreiber betreuen mehrere Netze und melden für mehrere Netze Daten

Das Netzgebiet (2) / Das Bilanzierungsgebiet (1)

- Netzgebiete sind somit keine verlässliche Basis, da auch Netzgebiete durch die Netzbetreiber quasi „virtuell“ miteinander verknüpft werden können.
- Diese Verknüpfungen gibt es in unterschiedlicher Ausprägung seit Beginn der Liberalisierung, jeder BIKO hat eine andere Lösung im Umgang damit gefunden
→ Vereinheitlichung erforderlich
- Lösung:
Das **Bilanzierungsgebiet** als eine mögliche Verbindung mehrerer Netzgebiete in der Abwicklung

Das Bilanzierungsgebiet (2)



Das Bilanzierungsgebiet (3)

- ... ist in Ziffer 4.1.1. MaBiS geregelt und wird in der Abwicklung **ab 01.10.2009 verbindlich** (d.h. gilt erstmals für den Fristenmonat Oktober 2009 und damit für den Liefer-/Abrechnungsmonat November 2009).
- ... wird damit zum **zentralen Zuordnungskriterium für die Übertragung von Energiezeitreihen** und deren Abgleich zwischen den Marktteilnehmern (Lieferant, BKV, VNB, BIKO)
- ... beinhaltet die Festlegung auf eine **Bilanzierungssystematik (synthetisch oder analytisch)** in dem Bilanzierungsgebiet
- ... ist aber kein Ordnungskriterium für die Zuordnung von Versorgungsparametern
→ **also insbesondere kein Zwang zu einheitlichen Netzentgelten innerhalb eines Bilanzierungsgebiets**

Das Bilanzierungsgebiet (4)

- ... wird durch einen europäischen EIC (ähnlich den Regelzonen) bezeichnet, und zwar wie folgt:
 - Regelzone TenneT: 11YN... (z.B. für TenneT (Kernnetz): 11YN10000260-01M)
- Die Summe der EIC wird auf einer jeden ÜNB-Internetseite und ergänzend auf der Internetseite des BDEW (für alle Regelzonen) veröffentlicht.
- Für die Abwicklung der Bilanzierungsgebiete/EIC gelten mit den MaBiS-Geschäftsprozessen **längere Fristen (Änderung der MaBiS gem. Mitteilung Nr. 3 der BNetzA)**:
 1. Anmeldung beim BIKO **spätestens 4 ½ Monate** vor dem Stichtag
 2. Veröffentlichung durch den BIKO **spätestens 3 ½ Monate** vor dem Stichtag
 3. Information der BKV und Lieferanten durch den VNB **spätestens 3 ½ Monate** vor dem Stichtag

Eröffnung/Schließung Bilanzierungsgebiet

Daher Achtung:

Muss ein Bilanzierungsgebiet (EIC für ein Bilanzierungsgebiet)

- eröffnet

oder

- geschlossen

werden, ist hierfür ein zeitlicher Vorlauf von **rund 5 Monaten** vorzusehen.

- Bis zum Eintritt des Stichtags nach rund 5 Monaten sind die Bilanzierungsgebiete unverändert fortzuführen und es gelten die bisherigen Kommunikationsparameter hierfür.

Dies gilt insbesondere bei Fusionen oder Aufspaltungen von VNB oder der Bildung ganz neuer Bilanzierungsgebiete (**keine Bilanzierung ohne Bilanzierungsgebiet! → Schadensersatz von BKV und Lieferanten gegen den VNB möglich**).

Räumliche Veränderung eines Bilanzierungsgebiets

Daher Achtung:

- Verändert sich die Zuordnung von Zählpunkten zu einem Bilanzierungsgebiet, muss diese Information BKV und Lieferanten **mindestens 3 ½ Monate vor dem Stichtag** erreichen (Schriftform).
- **Spätestens 2 Monate vor dem Stichtag** muss der VNB (alt) und der VNB (neu) Zusammenwirken vorgeschrieben! -- alle Zählpunktzuordnungen per Stammdatenmeldung elektronisch beim Lieferanten ändern (deaktivieren und neu aktivieren).
- Außerdem → Werden Bilanzierungsgebiete eröffnet/geschlossen:
Spätestens im Fristenmonat sind die Summenzeitreihen vom VNB beim BIKO zu aktivieren bzw. zu deaktivieren.

Verbindlichkeit der Fristen nach MaBiS zu Bilanzierungsgebieten

Nochmals, weil wichtig:

- Absehbare Änderungen (Eröffnung, Schließung oder räumliche Änderung) an einem Bilanzierungsgebiet (Verkauf, Verpachtung etc.) müssen mit mindestens den vorgenannten Fristen in den Markt kommuniziert werden.

Achtung: Vertragliche Abreden stehen insoweit hinter Ziffer 4.1.1. MaBiS zurück!

→ Das heißt: Auch bei Vorliegen einer Einigung zwischen z. B. VNB und Lieferant bzw. BKV gelten diese Fristen. Sie können nicht durch Absprachen geändert werden.

Der BIKO berät Sie gern zur Vermeidung von Nachteilen!

Ausbilanzierung des Bilanzierungsgebiets über Netzzeitreihen

- Die **Abgrenzung der Bilanzierungsgebiete** erfolgt über die **installierten Übergabemessungen** zwischen den Bilanzierungsgebieten der nachgelagerten/benachbarten Netzbetreiber
→ Netzgebiete, die nicht messtechnisch abgrenzbar sind, können keine eigenständigen Bilanzierungsgebiete sein
- **Jede dieser Übergabemessungen** entspricht einer **Netzgangzeitreihe (NGZ)**.
- Die **Summe aller Übergabemessungen zwischen zwei Bilanzierungsgebieten** wird zu einer **Netzzeitreihe (NZR)¹⁾** zusammengefasst.

¹⁾ Die NZR besteht in der Abwicklung aus zwei Richtungszeitreihen (Export aus und Import in Bilanzierungsgebiet des übermittelnden Netzbetreibers), die den gleichen Zählpunkt haben und deren Richtung in der OBIS-Kennziffer kenntlich gemacht wird. Bildung der OBIS dabei aus Sicht des übermittelnden Netzbetreibers.

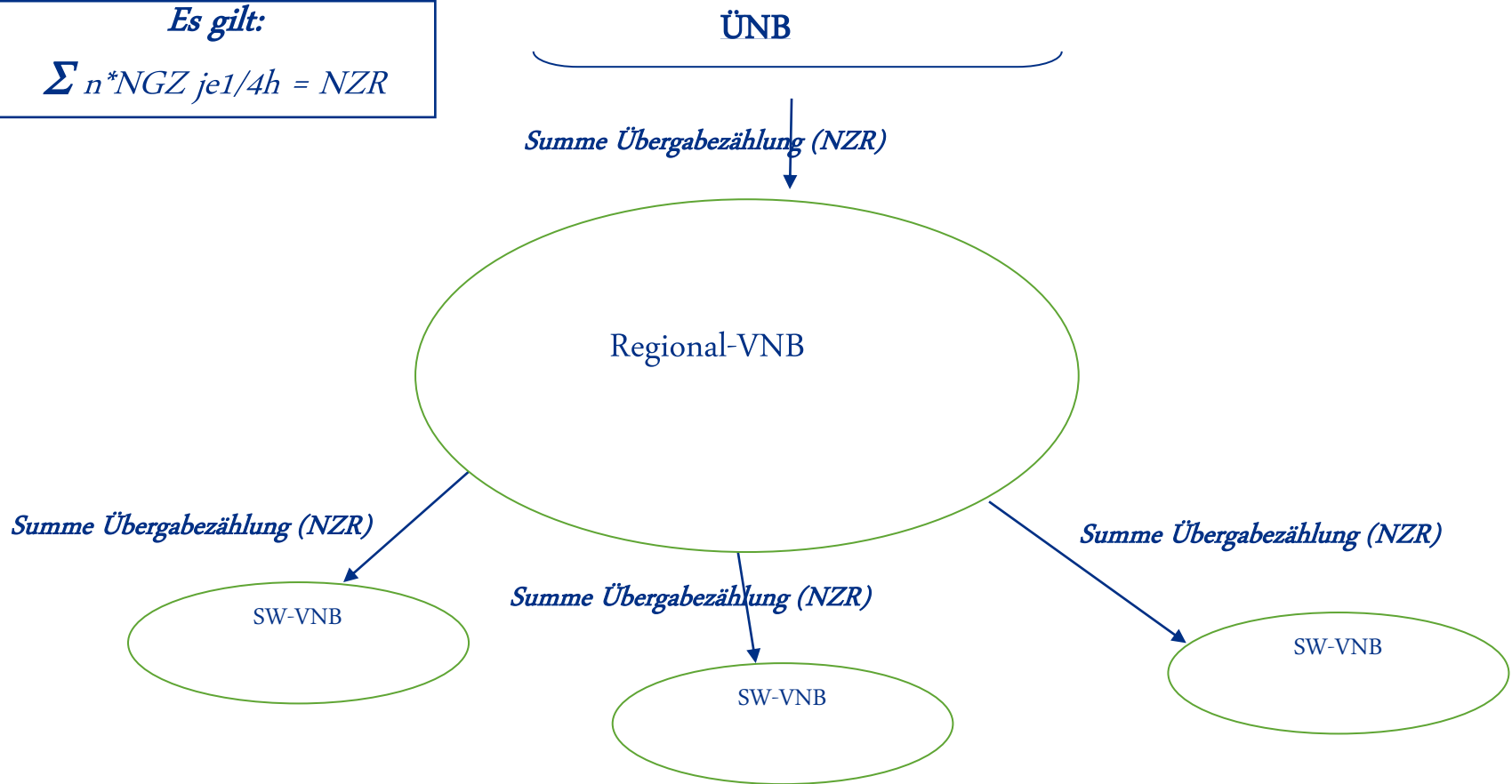
Abwicklung Netzzeitreihe (NZR) ab 01.04.2011

- Der BIKO erhält die Netzzeitreihen für die VNB-Bilanzierungsgebiete jeweils **nur von einem Netzbetreiber**, in der Regel vom jeweils **vorgelagerten Netzbetreiber**.
- Bei **benachbarten Netzen** auf gleicher Ebene wird der übermittelnde Netzbetreiber **zwischen den beiden Netzbetreibern abgestimmt und dem BIKO mitgeteilt**.
- Die Anmeldung einer NZR erfolgt durch den sie sendenden VNB per Stammdatenaustausch beim BIKO (gemäß Prozess Stammdatenaustausch für Bilanzierungssummen) **spätestens im Fristenmonat**.

Netzgangzeitreihen (NGZ) und Netzzeitreihen (NZR)

Es gilt:

$$\sum n \cdot \text{NGZ}_{je1/4h} = \text{NZR}$$



Praktische Umsetzung der Bilanzierung eines Bilanzierungsgebiets durch den VNB (vgl. Ziffer 1.2.3. MaBiS)

Saldo aller NZR zu benachbarten Bilanzierungsgebieten

- + Einspeisung EEG-Aufnahme im Bilanzierungsgebiet (lastgemessene und Profileinspeisungen)
- + sonstige Einspeisungen im Bilanzierungsgebiet (lastgemessene und Profileinspeisungen)
- alle lastgemessenen Entnahmen im Bilanzierungsgebiet (**auch eigener bzw. assoziierter Vertrieb**)
- alle Profilentnahmen/analytischen Entnahmen im Bilanzierungsgebiet (**auch eigener bzw. assoziierter Vertrieb**)
- ermittelte Netzverluste

= „Differenzmenge“ die bislang keinem Bilanzkreis zugewiesen ist

→ **VNB nimmt Zuweisung an einen Bilanzkreis vor (DBA-Zeitreihe)**

„auch eigener bzw. assoziierter Vertrieb“ bedeutet:

- Auch der „eigene Vertrieb“ ist „Bottom-up“ zu bilanzieren.
- Die Ermittlung des „eigenen Vertriebs“ als „Restmenge“ (Top-down-Bilanzierung) ist nicht länger zulässig.
- Durch die zukünftige Verwendung des DBA-Zeitreihentyps (ab Stichtag Umsetzung MaBiS in der Regelzone TenneT) wird die „Restmenge“ transparent.
- Die BNetzA hat bereits angekündigt, dass diese im Rahmen von Netzentgeltüberprüfungen einer „Plausibilisierung auf den Restmengencharakter“ unterzogen werden wird.

Verbuchung der Differenzmenge auf einen Bilanzkreis

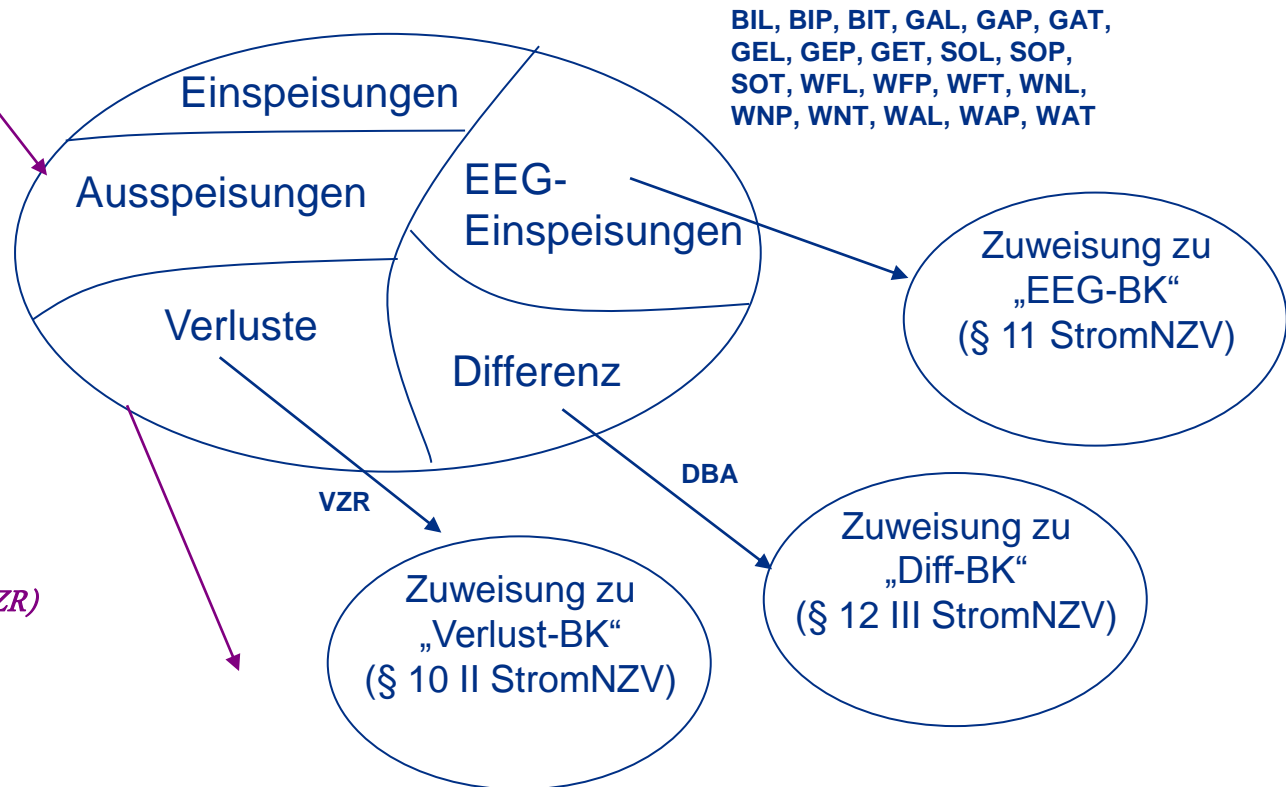
Ziffer 1.2.4. MaBiS:

„VNB mit mehr als 100.000 Kunden haben für EEG-Einspeisungen, Verluste und Differenzen entsprechend den Regelungen der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) je eigene Bilanzkreise zu führen. VNB mit weniger als 100.000 Kunden haben gegenüber dem BIKO einen entsprechenden Bilanzkreis zu benennen, in den diese Summen verbucht werden.“

→ Die Verpflichtung zur Ausbilanzierung des Bilanzierungsgebiets trifft also „große“ und „kleine“ VNB gleichermaßen.

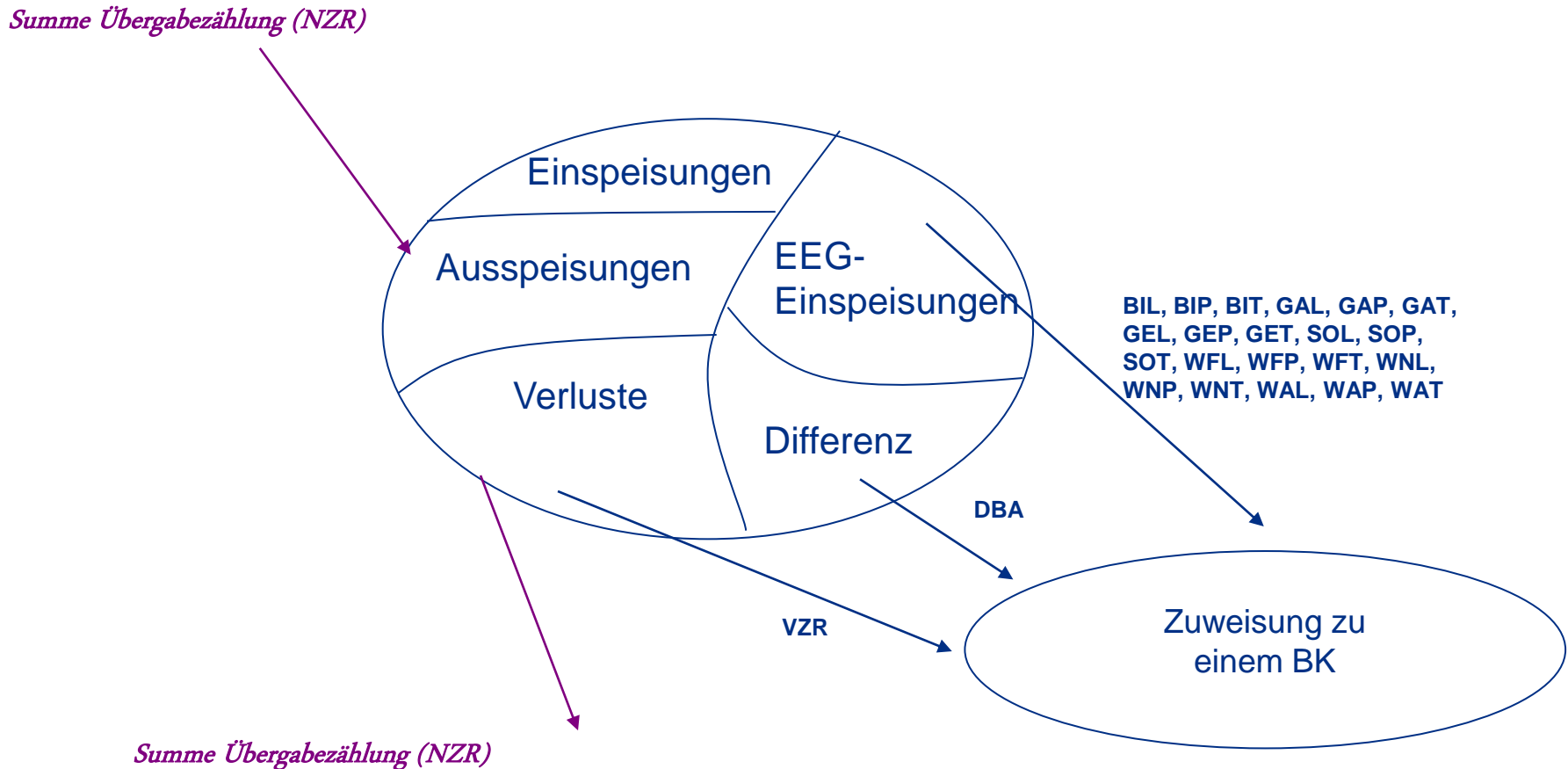
Ausbilanzierung bei VNB ab 100.000 Kunden

Summe Übergabezählung (NZR)



Summe Übergabezählung (NZR)

Ausbilanzierung bei VNB bis 100.000 Kunden



Die Plausibilisierung der Regelzone durch den BIKO (1)

Wir erinnern uns:

- Der BIKO hat sicher zu stellen, dass alle Einspeisungen und Entnahmen in der Regelzone einem Bilanzkreis zugewiesen sind.
- Daher plausibilisiert er die Bilanzierung in einem **jeden** Bilanzierungsgebiet im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ...
- ... und weist festgestellte und nicht mehr aufklärbare Delta-Mengen (Inkonsistenzen in der Bilanzierung des VNB) einem hierfür benannten Bilanzkreis des entsprechenden Bilanzierungsgebiets zu.

Bilanzierungsfehler können auch im analytischen Verfahren einmal vorkommen

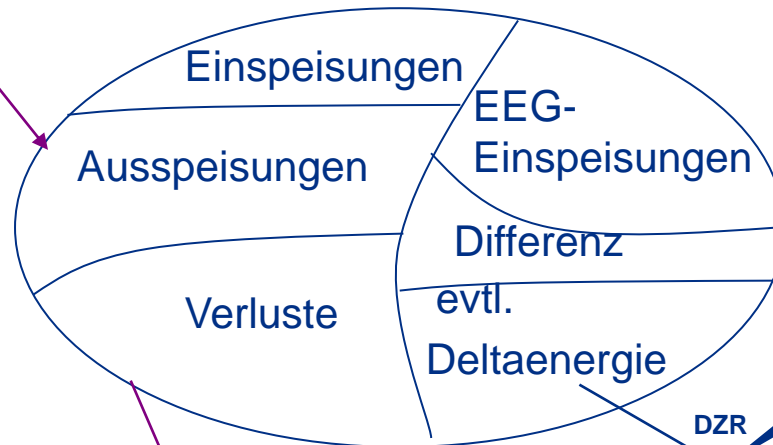
Die Plausibilisierung der Regelzone durch den BIKO (2)

Saldo aller NZR zu benachbarten Bilanzierungsgebieten

- + Einspeisung EEG-Aufnahme im Bilanzierungsgebiet (lastgemessene und Profileinspeisungen)
 - + sonstige Einspeisungen im Bilanzierungsgebiet (lastgemessene und Profileinspeisungen)
 - alle lastgemessenen Entnahmen im Bilanzierungsgebiet
 - alle Profilentnahmen/analytischen Entnahmen im Bilanzierungsgebiet ermittelte Netzverluste
 - **vom VNB ermittelte Differenzmenge (DBA-Zeitreihe)**
- = „Deltaenergiemenge“ die bislang keinem Bilanzkreis zugewiesen ist
→ **BIKO nimmt Zuweisung an einen Bilanzkreis vor (DZR-Zeitreihe)**

Die Plausibilisierung der Regelzone durch den BIKO (3)

Summe Übergabezählung (NZR)



Meldepflicht des BIKO gemäß Ziffer 2.5 der MaBiS an die BNetzA

DZR

Für alle VNB: Zuweisung zu einem dem BIKO zu benennenden BK

Summe Übergabezählung (NZR)

Der Bilanzkreis zur Aufnahme der DZR (ehem. Resi-BK“)

... stellt folglich die ordnungsgemäße Ausbilanzierung der Regelzone sicher.

- Ziffer 1.2.5. MaBiS:

„Der VNB hat ferner dem BIKO einen Bilanzkreis zu benennen, auf den dieser Abweichungen zwischen Netzzeitreihen und der Summe der übrigen gemeldeten Datenzeitreihen des VNB je Bilanzierungsgebiet (Deltazeitreihe) bucht. ... Im Falle von Netzbetreibern mit mehr als 100.000 oder mehr unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden darf dieser Bilanzkreis aus Gründen der Transparenz kein Netzbetreiberbilanzkreis nach den §§ 10-12 StromNZV sein.“

→ VNB ab 100.000 Kunden müssen einen **vierten Bilanzkreis**, den Residualbilanzkreis, dem BIKO zur Verbuchung der DZR-Zeitreihe benennen. Dieser muss kein vom VNB selbst als BKV geführter Bilanzkreis sein.

Rückfolge DZR auf Eröffnung/Schließung Bilanzierungsgebiet

Voraussetzung für Eröffnung (Veröffentlichung) eines Bilanzierungsgebiets durch den BIKO:

VNB muss

- gemeinsam mit einem BKV verbindlich Bilanzkreis für Aufnahme der DZR dem BIKO mitteilen

oder

- sich gegenüber dem BIKO unwiderruflich verpflichten, dem BIKO vor dem Stichtag
 - a) einen Bilanzkreis gemeinsam mit einem BKV hierfür zu benennen
 - b) andernfalls diesen Bilanzkreis selbst beim BIKO zu führen (rechtzeitiger Abschluss Bilanzkreisvertrag)

→ ohne Bilanzkreis für DZR-Aufnahme kein neues Bilanzierungsgebiet

Rückfolge DZR auf Wechsel Bilanzkreis zur Aufnahme DZR

Sofern ein Wechsel des Bilanzkreises zur Aufnahme der DZR eintritt:

VNB muss

- gemeinsam mit einem BKV verbindlich neuen Bilanzkreis für Aufnahme der DZR dem BIKO mitteilen

oder

- mit dem BIKO vor dem Stichtag einen Bilanzkreisvertrag abschließen.

→ Andernfalls erfolgt Meldung des VNB an die BNetzA wegen Verstoß gegen MaBiS-Verpflichtung BIKO kann Regelzonenbilanz dann nicht aufstellen